

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 5 (1945)  
**Heft:** 11

**Buchbesprechung:** Bibliographisches

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In der Filmseite der Nummer 164 vom 17. Juni 1945 der „Tat“ ergeht sich ein Leitartikelschreiber „Nepomuk“ ebenfalls über die eidgenössische Filmzensur. Er schreibt in diesem Zusammenhang folgende Sätze:

„Besonders lächerlich machte sich die Filmzensur in ihrem Verhalten gegenüber dem erfolgreichen Schweizer Film der Praesens A.-G. „Die letzte Chance“. Die in Lugano geborene und aufgewachsene Tessinerin Rossi, die englischen Offiziere, die im Film mitwirkten, wurden, bis sie im Film spielen konnten, aufs dummste schikaniert, die Engländer während der Drehzeit polizeilich wie Verbrecher überwacht, so dass der Film um beinahe ein halbes Jahr zu spät gedreht werden konnte und die Praesens Gefahr lief, Hunderttausende von Franken zu verlieren, ganz abgesehen von dem finanziellen Schaden, der ihr durch das unqualifizierbare Gebahren der Filmzensur bereits entstanden war.“

Auch diese Ausführungen sind nicht nur ungenau und irreführend, sondern grundfalsch. Die Verzögerungen in der Schaffung des Filmes „Die letzte Chance“ fallen in keiner Weise der Filmzensur des Armeestabes, sondern anderen Instanzen zur Last. Wir möchten uns hier nicht zu der bedauerlichen Bewilligungspraxis und zum Mangel an Verständnis für unsere schweizerische Produktion von Seiten gewisser Stellen des Armeestabes gegenüber dem Film „Die letzte Chance“ im Sommer 1944 äussern. Wir möchten nur feststellen, dass die Filmzensur erst nach Fertigstellung, wenige Tage vor der Erstaufführung, angesprochen wurde und dass sie den Film anstandslos zur Vorführung freigegeben hat. In einem Communiqué an die Presse vom 3. November 1944 hat die Direktion der Praesens Film A.-G. dies selbst bestätigt, indem sie schrieb:

„Eine Vorzensur betreffend Inhalt des Filmes existiert keine. Die Bewilligungen betreffen nur Aussenaufnahmen, damit auf dem Film keine militärischen Objekte von Wichtigkeit oder keine zusammenhängenden Geländeaufnahmen, die militärisch interessant sind, erkannt werden könnten.“

Soviel wir wissen ist der Beginn der Dreharbeit besonders dadurch verzögert worden, dass sich die massgebenden Stellen im Armeestab nur sehr spät dazu entschliessen konnten, den drei internierten ausländischen Darstellern die Erlaubnis zum Drehen im Tessin zu geben. Es liegt uns nicht daran, eine im Einzelnen unwichtige Sache aufzubauschen und aus Mücken Elefanten zu machen; es scheint uns aber doch, dass solche immer wiederkehrende, aus der Luft gegriffene Behauptungen auf die Dauer nicht ohne schwere Nachteile für die Leser einer Zeitung sind; denn sie vermitteln ein ungenaues Bild von den Filmverhältnissen in der Schweiz.

## Bibliographisches

### Dr. Th. Kern: Die urheberrechtliche Wiedergabe insbesondere mittels Film und Schallplatte.

(Schulthess & Co. A.-G., Zürich 1945)

Die vorliegende Schrift ist ein interessanter Beitrag zur Klärung einiger umstrittener Fragen des Urheberrechts. Der Verfasser behandelt darin namentlich das Problem der Miturheberrechts-Gemeinschaft, die entsteht zwischen dem Urheber des Original-Werkes und demjenigen des Wiedergabe-Werkes. Ein wichtiges Beispiel dafür ist das Verhältnis zwischen dem Komponisten der Filmmusik und dem Filmproduzenten.

Sowohl das Orginal-Werk als das Wiedergabe-Werk ist gesetzlich geschützt (Art. 1, 4, 12, 13 des Bundesgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst). Der Schutz von Wiedergabe-Werken ist aber kein absoluter. Er besteht nur insofern, als das Recht des am wiedergegebenen Orginal-Werk Berechtigten nicht verletzt wurde. Das Recht des Wiedergabe-Werk-Urhebers ist also gleichsam blockiert durch das stärkere Recht des Original-Werk-Urhebers. Diese Beschränkung kann beseitigt werden dadurch, dass beide das Urheberrecht am Wiedergabe-Werk gemeinsam ausüben. Eine solche Miturheberrechts-Gemeinschaft ist jedoch oft schwer-

fällig. Das Gesetz enthält keine Bestimmung über ihre Liquidation. Es ist somit Aufgabe der Rechtsprechung und der Doktrin, hier eine Lösung zu finden. Nach Kern wird bei allen Werken der Literatur und Kunst, die zugleich Industrieprodukte sind (Filmwerke!), die Miturheberrechts-Gemeinschaft der Miturheber (Textdichter, Komponisten, Schauspieler, Regisseure etc.) automatisch liquidiert, und zwar durch Übergang aller Urheberrechte auf den Produzenten und seine Rechtsnachfolger. Diese Lösung hat sich heute fast überall durchgesetzt. Allerdings besteht in der Praxis eine Ausnahme, deren Zulässigkeit aber von der gesamten Filmwirtschaft, inbegriffen die Filmurheber, immer bestritten wurde. Die Musikautoren-Gesellschaften der meisten Länder, so auch jene der Schweiz, vertreten nämlich die Auffassung, es bestehe ein gesondertes Recht der Komponisten, die Aufführung eines Filmes, für dessen Erzeugung ein bearbeitetes oder umgearbeitetes Original-Werk der Tonkunst verwendet, also im Film wiedergegeben wurde, oder an dessen Schaffung er mitgewirkt habe, zu verbieten oder bloss gegen Bezahlung einer Musik-Tantieme zu gestatten. Dieser Auffassung kann schon aus rein praktischen Gründen nicht gefolgt werden, weil dann das gleiche Recht allen andern Miturhebern auch zugebilligt werden müsste. Die Rechtsprechung der letzten Jahre hat nun ebenfalls begonnen, dem von der Theorie gewiesenen Weg zu folgen.

e. s.

### Vade-mecum 1945

Dieser von Georges Hipleh (Ciné-Edition, Montreux) herausgegebene Taschenkalender enthält alle für das schweizerische Filmgewerbe wichtigen Adressen praktisch nach Orten geordnet. Ein wertvolles Nachschlagewerk für den Vielbeschäftigte.

## Kurzbesprechungen

### II. Für alle.

**Die letzte Chance.** Praesens Film A.-G. Schildert die spannungsreichen und ergreifenden Abenteuer einer Gruppe von Flüchtlingen, die aus Italien über die Grenze nach der Schweiz kommen. Besonders durch Regie und Kameraführung hervorragendes, in der Gesinnung edles und in der Form absolut untadeliges Werk. Cf. Besprechung Nr. 10.

### III. Für Erwachsene und reifere Jugend.

**Hers to hold** (Miss Craig und die Liebe). Universal. E. Deanna Durbin als junge Dame in der fröhlich-ernsten Rolle einer Millionärstochter, die aus Liebe Rüstungsarbeiterin wird. Unterhaltung ohne Belang.

**Mr. Lucky.** R.K.O. E. Echt amerikanisch unbeschwerter, gut gemachter und bewegter humorvoller Film von der Besserung eines Gangsters. Gute, anständige Unterhaltung.

**The half way house** (Ein Jahr zurück). Cinéoffice. E. Ein sinniger und anregender englischer Film. Eine Gruppe von Menschen findet sich in einem geisterhaften Gasthaus zusammen, in welchem jeder durch das Erlebnis von Ereignissen, die ein Jahr zurückliegen, im Gewissen so aufgerüttelt wird, dass er ein besseres Leben beginnt. Gut gemacht und streckenweise recht spannend.

**One of our aircraft is missing** (Flucht aus der Hölle). Cinéoffice. E. Die spannungsreichen Schicksale einer Gruppe von 6 Besatzungsmitgliedern eines englischen Bombers, die im Fallschirm über Holland abspringen, sich versteckt halten und schliesslich den Weg nach England zurück finden. Einige krasse Unwahrscheinlichkeiten, aber recht unterhaltsam.

### III. Für Erwachsene.

**Paris calling** (Nacht ohne Morgen). Universal. E. Das ganze Werk lässt sich mit dem Ausdruck „französische Résistance made in Hollywood“ klar bezeichnen. Es ist unechte, unwahrscheinliche Kolportage ohne Seele.

---

Dieser Nummer liegt der Einzahlungsschein zur Bezahlung des Abonnementes bei.  
Die nächste Nummer erscheint Mitte Juli.